

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 49/13 B

L 4 AS 87/11 (LSG Hamburg)
S 61 AS 4621/10 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg
vom 7. Januar 2013 zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit zweier Bewilligungsbescheide des Beklagten.
- 2 Der Beklagte bewilligte dem Kläger und der Bedarfsgemeinschaft, in der er lebt, im Juli 2010 vorläufige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum vom 1.7. bis 31.12.2010 unter Berücksichtigung von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Dem Widerspruch des Klägers hiergegen half er durch Bescheid vom 26.10.2010 ab und bewilligte endgültige Leistungen zunächst für die Monate Juli bis September ohne Berücksichtigung des Einkommens aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit und später auch für den restlichen Zeitraum bis einschließlich Dezember 2010. Die zwischenzeitlich vom Kläger erhobene Klage hat das SG durch Gerichtsbescheid vom 27.1.2011 wegen mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses abgewiesen. Die Berufung des Klägers, mit der er sein Begehren in einer Fortsetzungsfeststellungsklage fortgeführt hat, hat das LSG durch Urteil vom 7.1.2013 zurückgewiesen. Die Klage, so die Begründung, sei unzulässig, denn dem Kläger mangle es an einem Feststellungsinteresse. Eine Feststellung einzelner Anspruchselemente für andere Bewilligungszeiträume als den streitgegenständlichen komme nach dem System des SGB II nicht in Betracht. Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II handele es sich nicht um rentengleiche Dauerleistungen. Der Leistungsanspruch sei für jeden Bewilligungszeitraum erneut in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen.
- 3 Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde zum BSG. Zugleich hat er die Bewilligung von PKH sowie Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung dieses Verfahrens beantragt.

II

- 4 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 5 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler



geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 6 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sind nicht gegeben. Im Hinblick auf die Verneinung des Feststellungsinteresses stellen sich keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- 7 Auch eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht ersichtlich.
- 8 Ebenso wenig ist erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.
- 9 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 10 Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne die Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

